

Tarifvertrag
für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und
Journalisten an Tageszeitungen
Gültig ab 1. August 2010

Zwischen

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.
als Vertreter der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.,
Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.,
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.,
Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.

einerseits

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -,

sowie

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di -

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

räumlich: in den Bundesländern, in denen das Grundgesetz am 2. Oktober 1990
galt

fachlich: für alle Verlage, die Tageszeitungen herausgeben

persönlich: für alle hauptberuflich freien Journalistinnen/Journalisten, die als arbeit-
nehmerähnlich im Sinne des § 3 gelten, soweit sie für Tageszeitungen
aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind.

§ 2
Hauptberuflich freie Journalistinnen/Journalisten

Hauptberuflich freie Journalistinnen/Journalisten sind nur solche freien Journalistin-
nen/Journalisten, die ihre Einkünfte aus Erwerbs- und Berufstätigkeit überwiegend
aus journalistischer Tätigkeit beziehen. Als hauptberuflich freie(r) Journalistin/Journa-
list im Sinne dieses Tarifvertrages gilt nicht, wer aus seiner freiberuflichen journalisti-
schen Tätigkeit regelmäßig weniger als DM 750* (383,47 €) im Monat bezieht.

***Protokollnotiz zu § 2:**

Der Betrag von DM 750 (383,47 €) in § 2 Satz 2 entspricht etwa 40 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches) nach dem Stand bei erstmaligem Abschluss des Tarifvertrages. Die Tarifvertragsparteien haben die Aufnahme von Gesprächen über eine Neudefinition des Begriffs der hauptberuflichen Tätigkeit vereinbart.

§ 3

Arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen/Journalisten

1. Als arbeitnehmerähnliche(r) freie(r) Journalistin/Journalist im Sinne dieses Tarifvertrages gilt nur, wer
 - a) wirtschaftlich abhängig (Abs. 2) und vergleichbar einem Arbeitnehmer/ einer Arbeitnehmerin sozial schutzbedürftig (Abs. 3) ist und
 - b) die dem Verlag geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Dritten erbringt.*
2. Wirtschaftlich abhängig ist nur, wer für Text- und Bildbeiträge für einen Verlag oder Konzern nach Art des § 18 des Aktiengesetzes im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens ein Drittel des Entgelts erzielt, das ihr/ihm für ihre/seine Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.
3. Sozial schutzbedürftig ist nur, wer auf die Einkünfte aus journalistischer Tätigkeit zur Sicherung ihrer/seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist.
4. Die freie Journalistin/der freie Journalist kann tarifliche Rechte erstmals für den Monat geltend machen, in welchem er/sie dem verpflichteten Verlag (§ 4) angezeigt hat, dass sie/er als arbeitnehmerähnliche(r) freie(r) Journalistin/Journalist im Sinne dieses Tarifvertrages gilt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist auf Verlangen des Verlages von ihr/ihm schriftlich zu versichern. Darüber hinaus ist sie/er auf Verlangen verpflichtet, die Voraussetzungen des § 2 und/oder des vorstehenden Abs. 2 und/oder des Abs. 5 mit einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Berechnung nachzuweisen. Erweisen sich die Angaben der freien Journalistin/des freien Journalisten als richtig, so trägt der Verlag die Mindestkosten.
5. Ein Sinken der Bezüge unter die Mindestgrenze des § 2 Satz 2 ist für die Dauer von sechs Monaten unschädlich.

***Protokollnotiz zu § 3:**

Dritte im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b sind nicht Partner und Bürogemeinschaften, ferner nicht Sekretärinnen oder Ehefrauen, die Hilfsdienste, also keine journalistische Arbeit, leisten.

§ 4

Verpflichteter Verlag

Rechte nach diesem Tarifvertrag können jeweils nur gegenüber dem einzelnen Verlag geltend gemacht werden, dem gegenüber die freie Journalistin/der freie Journalist die Voraussetzungen des § 3 erfüllt (verpflichteter Verlag).

§ 5 Grundlagen der Honorarabrechnung

1. Maßstab für die Berechnung des Honorars ist der gedruckte Umfang des Beitrages und die Höhe der Auflage.
2. Bei der Berechnung des Honorars ist die verkaufte Auflage der Ausgaben zugrunde zu legen, in denen der Beitrag veröffentlicht worden ist. Die Berechnung des Honorars nach der verkauften Auflage gilt, falls nichts anderes vereinbart ist, auch für Beiträge, die von Zentralredaktionen mit ständiger Satzherstellung zur Veröffentlichung in den angeschlossenen Zeitungen verwertet werden; den freien Journalistinnen/Journalisten sind in solchen Fällen auf Verlangen die angeschlossenen Zeitungen und die verkaufte Auflage anzugeben.

§ 6 Honorare für Textbeiträge*

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach der Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34 - 40 Buchstaben.

Die Honorare betragen:

ab 01.10.2011

Bei einer Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	über 100.000
	Ct	Ct	Ct	Ct	Ct
a) für Nachrichten und Berichte:					
Erstdruckrecht	56,0	61,0	74,0	87,0	100,0
Zweitdruckrecht	46,0	49,0	55,0	67,0	75,0
b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:					
Erstdruckrecht	70,0	74,0	93,0	112,0	139,0
Zweitdruckrecht	53,0	55,0	72,0	85,0	105,0

ab 01.08.2012

Bei einer Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	über 100.000
	Ct	Ct	Ct	Ct	Ct
a) für Nachrichten und Berichte:					
Erstdruckrecht	57,0	62,0	75,0	89,0	102,0
Zweitdruckrecht	47,0	50,0	56,0	68,0	77,0
b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:					
Erstdruckrecht	71,0	75,0	95,0	114,0	142,0
Zweitdruckrecht	54,0	56,0	73,0	87,0	107,0

- c) Die Honorare für Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays und Alleinveröffentlichungsrechte

unterliegen freier Vereinbarung. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

- d) Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.

***Protokollnotiz zu § 6:**

Umfasst die Druckzeile weniger als 34 oder mehr als 40 Buchstaben, so sind die Honorarsätze nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Buchstaben der Druckzeile} \times \text{Honorarsatz für Normalzeile}}{37}$$

**§ 7
Honorare für Bildbeiträge**

Für Bildbeiträge (schwarz-weiß) gelten folgende Honorare:

ab 01.10.2011

Bei einer Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	über 100.000
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Erstdruckrecht	39,20	45,10	51,20	66,30	80,30
b) Zweitdruckrecht	31,20	36,00	38,30	51,20	61,10

ab 01.08.2012

Bei einer Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	über 100.000
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Erstdruckrecht	40,00	46,00	52,20	67,60	81,90
b) Zweitdruckrecht	31,80	36,70	39,10	52,20	62,30

- c) Das Bildhonorar schließt die Kosten der technischen Herstellung des angenommenen Bildes ein. Soweit das nicht der Fall ist, können angemessene Abschläge vorgenommen werden.
- d) Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen, Farbaufnahmen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.
- e) Honorare für Archivbilder unterliegen freier Vereinbarung und richten sich nach dem Umfang der übertragenen Rechte, der beim Ankauf festzulegen ist.

§ 8 Pauschalistinnen/Pauschalisten

1. Anstelle der in §§ 6 und 7 aufgeführten Honorare kann auch die Zahlung einer monatlichen Pauschale vereinbart werden.
2. Bei Bemessung der Pauschale ist nicht die Summe der veröffentlichten Zeilen oder Bilder ausschlaggebend. Vielmehr sind die Besonderheiten des Einzelfalls, ggf. auch zusätzliche Leistungen eines Vertragspartners, zu berücksichtigen.
3. Werden die Honorarsätze (§§ 6, 7) geändert, ist die Höhe der Pauschale zu überprüfen.

§ 9 Ersatz von Auslagen

Bei bestellten Beiträgen sind nach vorheriger Vereinbarung der/dem freien Journalistinnen/Journalisten die notwendigen Auslagen gegen Nachweis zu erstatten.

§ 10 Angebot

1. Bei Einsendung oder bei Vorlage ist anzugeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung, zum Erstdruck oder zum Zweitdruck angeboten wird. Enthält das Angebot diese Angaben nicht, dann gilt der Beitrag als zum Zweitdruck angeboten. Beiträge, deren Veröffentlichung wegen ihres Inhalts zeitgebunden ist, sollen besonders gekennzeichnet sein.
2. Eingesandte Bilder müssen den Urhebervermerk tragen. Mit ihrem/seinem Angebot steht die freie Journalistin/der freie Journalist dafür ein, dass sie/er das alleinige Verfügungsrecht besitzt. Entsteht durch die Bildveröffentlichung dem Verlag aus anderen Gründen als dem mangelnden Verfügungsrecht ein Schaden, so haftet die freie Journalistin/der freie Journalist bei Verschulden.
3. Bei befristetem Angebot ist die freie Journalistin/der freie Journalist nach Ablauf der Frist berechtigt, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, falls nicht vor Ablauf der Frist die Annahme erfolgt.

§ 11 Annahme

1. Unverlangt eingereichte Beiträge werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung unverlangt eingereichter und mit Rückporto versehener Beiträge muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beiträge erfolgen, andernfalls sind auch für diese Beiträge die entsprechenden Honorare zu zahlen.
2. Die Entscheidung über den Ankauf aktueller Bilder muss bei persönlicher Vorlage unverzüglich getroffen werden.
3. Für einen Auftrag, der der freien Journalistin/dem freien Journalisten von der Redaktion erteilt wurde, ist das Honorar auch dann zu zahlen, wenn der Beitrag termin- und auftragsgemäß abgeliefert, aber nicht veröffentlicht worden

ist. Ist ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen worden, so ist das Honorar auch im Falle der Nichtveröffentlichung zu zahlen. In beiden Fällen ist das Honorar in der Höhe zu zahlen, die sich bei Veröffentlichung des Beitrages ergeben hätte.

4. Wird ein bestellter oder angenommener Beitrag (Wort oder Bild) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung veröffentlicht, so kann die freie Journalistin/der freie Journalist schriftlich eine Nachfrist von einem Monat für die Veröffentlichung setzen und zugleich für den Fall der nicht fristgerechten Veröffentlichung zum Ablauf der Nachfrist kündigen. Die Nachfrist beginnt mit dem Zugang der Ankündigung. Nach Ablauf der Nachfrist kann die freie Journalistin/der freie Journalist über den Beitrag anderweitig verfügen. Der Anspruch auf das Honorar (Abs. 3) bleibt in diesem Fall bestehen. Mit dem Ablauf der Nachfrist erlischt das Nutzungsrecht des Verlages. Die Rückrufrechte gem. §§ 41, 42 UrhG bleiben unberührt.
5. Nicht als bestellt gelten solche Bilder, die der Verlag nur zur Sichtung ihrer Verwendbarkeit angefordert hat. In diesen Fällen ist der Verlag verpflichtet, der freien Journalistin/dem freien Journalisten innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bilder mitzuteilen, welche der eingegangenen Bilder er verwenden will, soll keine Verwendung erfolgen, ist der Verlag verpflichtet, die Bilder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an die Journalistin/den Journalisten zurückzusenden.

§ 12 Fälligkeit

1. Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und gezahlt sein.
2. Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf die verzögerte Veröffentlichung fällig, wenn seit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitrag eingegangen ist, ein weiterer Monat verstrichen ist. Ist eine feste Vergütung vereinbart, so ist bis zu diesem Zeitpunkt der volle Betrag zu zahlen. Bei einem nach Zeilen zu berechnenden Honorar ist eine Abschlagszahlung von mindestens 80 v.H. des voraussichtlichen Honorars zu leisten. Die Schlusszahlung ist nach erfolgter Veröffentlichung vorzunehmen.

§ 13 Urheberrechtliche Bestimmungen

1. Beim **Erstdruckrecht** (modifiziertes ausschließliches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) hat der Verlag Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages im Verbreitungsgebiet der Ausgaben, für welche der Beitrag angenommen wird (vgl. § 5 Abs. 2); die freie Journalistin/der freie Journalist darf also den gleichen Beitrag nicht zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
2. Beim **Zweitdruckrecht** (einfaches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 1 UrhG) muss der Verlag mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrags im Verbreitungsgebiet im Sinne des Abs. 1 rechnen; die freie Journalistin/der freie Journalist kann also den gleichen Beitrag auch vor Veröffentlichung durch den Verlag zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.

3. Das **Alleinveröffentlichungsrecht** (Exklusivrecht/ausschließliches Nutzungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG) schließt eine anderweitige Verfügung der freien Journalistin/des freien Journalisten über den Beitrag im Bundesgebiet aus. Will der Verlag verhindern, dass der von ihm erworbene Beitrag nach der Veröffentlichung anderweitig erscheinen kann, so muss das besonders vereinbart werden.
4. Im Zweifel erhält der Verlag nur das Recht zur **einmaligen Veröffentlichung** des Beitrages in den Ausgaben, für die er angenommen ist (vgl. § 5 Abs. 2).
5. Wird ein **Bild für das Archiv** angekauft, so erwirbt der Verlag das Eigentum an dem Abzug und gleichzeitig das unbefristete Recht zur Veröffentlichung dieses Bildes ohne vorherige Rückfrage beim Urheber.

Für jede Veröffentlichung des Bildes steht der Urheberin/dem Urheber das Abdruckhonorar zu, falls dieses nicht bereits beim Ankauf durch ein Pauschal-Abdruckhonorar abgegolten worden ist. Eine weitergehende Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse bedarf besonderer Vereinbarung.

6. Bei Bildbeiträgen ist die Urheberin/der Urheber anzugeben, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ein Sammelvermerk für eine Seite oder für Bildserien ist lediglich unter Hinzufügung der Bildzahl zulässig.

§ 14 Umsatzsteuer

Sämtliche Honorare nach diesem Tarifvertrag sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der verpflichtete Verlag (§ 4) die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die Journalistin/der Journalist der Regelbesteuerung unterliegt.

§ 15 Beendigung der Zusammenarbeit

1. Wer nach einer mindestens sechsmonatigen ständigen Zusammenarbeit keine Beiträge mehr liefern bzw. annehmen will, hat dies der anderen Seite mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzukündigen. Bei mehr als zehnjähriger ununterbrochener ständiger Zusammenarbeit verlängert sich die Ankündigungsfrist auf drei, bei mehr als zwanzigjähriger ununterbrochener ständiger Zusammenarbeit auf sechs Monate.
2. Das Vertragsverhältnis einer Pauschalistin/eines Pauschalisten kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der ersten sechs Monate der Zusammenarbeit im Pauschalverhältnis kann jedoch bis zum 15. eines Monats zu dessen Ende gekündigt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Ausschlussfrist

1. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen - vorbehaltlich Abs. 2 - bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat schriftlich geltend gemacht werden, in dem die freie Journalistin/der freie Journalist eine Abrechnung erhalten hat.

2. Ansprüche für die ersten sechs Monate der Zusammenarbeit bzw. seit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages können bis zum Ablauf des neunten Monats der Zusammenarbeit bzw. der Geltung dieses Tarifvertrages geltend gemacht werden.
3. Eine spätere Geltendmachung als nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 17
Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.
2. Er kann erstmals mit dreimonatiger Frist zum 31. Juli 2013, ansonsten jeweils mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
3. Bereits bestehende günstigere Einzelvereinbarungen dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht verschlechtert werden. Sie können jedoch soweit angerechnet werden, als sich die Gesamtbedingungen für die/den freie(n) Journalistin/Journalisten nicht verschlechtern.
4. Die Tarifparteien werden während der Laufzeit des Tarifvertrags Gespräche über strukturelle Fragen des Tarifvertrags aufnehmen.

Berlin, den 18. August 2011

**Bundesverband Deutscher
Zeitungsverleger e.V.**

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
**- Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten -**

.....
(Helmut Heinen)

.....
(Michael Konken)

.....
(Werner Hundhausen)

.....
(Karl-Josef Döhring)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di -

.....
(Frank Werneke)

.....
(Matthias von Fintel)